



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

RECHTSSCHUTZ GEGEN BERGBAULICHEN HAUPTBETRIEBSPLAN

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2019, OVG 11 S 51.19

Das vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschiedene Eilverfahren gegen den Hauptbetriebsplan eines Braunkohletagebaus betraf die drohende erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sowie die Frage der ausgebliebenen Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass sich aus einem in der Vergangenheit zugelassenen Rahmenbetriebsplan nur eine eingeschränkte Feststellungs- und Bindungswirkung für das nachgelagerte Hauptbetriebsplanverfahren ergebe. Diese stehe zudem unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage. Eine solche Änderung der Sach- und Rechtslage liege aber vor, wenn verschiedenen, im Umfeld des Tagebaus gelegenen und erst nach Zulassung des Rahmenbetriebsplans gelisteten Natura 2000-Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen drohten. Diese drohenden Beeinträchtigungen müssten im Verfahren über die Hauptbetriebsplanzulassung berücksichtigt werden. Das Gericht stellt ferner fest, dass auch das Fehlen einer erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung von solchem Gewicht sei, dass es als Versagungsgrund gegenüber der Weiterführung des Tagebaus angesehen werden könne, selbst wenn der Tagebau vor Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht begonnen wurde. Derartige Projekte unterlägen zwar keiner Pflicht zur Ex-ante-Prüfung. Für sie gelte jedoch gleichwohl das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Könne die Verschlechterung von Lebensräumen oder die Störung von Arten im Falle der Aus- oder Weiterführung eines Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, konkretisiere sich die Schutzpflicht des Verschlechterungsverbots zu einer Pflicht zur Durchführung der entsprechenden Prüfung. Aus diesem Grund sei die von der Vorinstanz ausgesprochene Zulassungssperre für den Tagebau bis zu einer Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Bedeutung für die Praxis:

Der Beschluss macht deutlich, dass auch Projekte, die vor Umsetzung der FFH-Richtlinie genehmigt wurden, an den Bestimmungen des habitatschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots zu messen sind. Auch wenn nicht in jedem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, muss die Möglichkeit vorhabenbedingter erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in der behördlichen Zulassungsentscheidung geprüft werden.